
Zum Geleit

Im Sommer des Jahres 2010 wurden vom Bundesgerichtshof zwei Urteile gesprochen, welche direkt Bezug nahmen auf das Thema unserer Publikation.

Im Juni 2010 verhandelte der Bundesgerichtshof über die aktive Sterbehilfe und die Richter entschieden: „Wenn ein Patient in einer schriftlichen oder mündlichen Verfügung eine lebensverlängernde Behandlung ablehnt, muss die Behandlung eingestellt werden. Egal ob bei dem Behandlungsabbruch etwas aktiv geschieht oder etwas unterlassen wird – Ärzte, Pfleger und Angehörige machen sich damit nicht strafbar. Die Grenze zur Tötung ist nicht überschritten.“¹

Das zweite Urteil beschäftigte sich mit der Präimplantationsdiagnostik. Hier urteilte der Bundesgerichtshof wie folgt: „Aus künstlicher Befruchtung entstandene Embryonen dürfen nach einem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs vor dem Einsetzen in die Gebärmutter auf genetische Defekte und Erbkrankheiten untersucht werden. Die Präimplantationsdiagnostik (PID) verstößt nicht gegen das Embryonenschutzgesetz.“² Im Jahr 2011 reagierte der Deutsche Bundestag auf die Rechtsprechung mit der Verabschiedung des Präimplantationsgesetz (PräimpG). Das Gesetz verbietet die PID zwar grundsätzlich, lässt aber Ausnahmen zu. Das PräimpG ist eine Änderung des Embryonenschutzgesetzes.³

Mit beiden Urteilen wollte der Bundesgerichtshof Rechtssicherheit in diesen Fragen schaffen, aber: Werden hier nicht Grenzen überschritten? Werden damit nicht neue Formen der Selektion geschaffen, am Anfang des Lebens durch die Präimplantationsdiagnostik oder am Ende des Lebens durch aktive Sterbehilfe? Diese Fragen stehen im Raum und man muss sehr aufpassen, dass nicht Strukturen geschaffen werden, die einer aktiven Sterbehilfe den Weg bereiten.

Die Diakonie Neuendettelsau ist dieser Thematik aufgrund ihrer Geschichte verantwortlich. Vor über 70 Jahren begannen die ersten Verlegungen von Bewohnern unserer Einrichtungen in die staatlichen Heil- und Pflegeanstalten, von denen aus der Weg weiter in die Vernichtungsanstalt

¹ BGH 2 StR 454/09.

² BGH 5 StR 386/09.

³ Gesetz v. 21.11.2011, BGBl. IS. 2228 (Nr. 58).

führte. Über 900 Menschen wurden im Rahmen der später als Aktion T4 bezeichnete Euthanasie-Maßnahme im Dritten Reich ermordet. Diesem Teil ihrer Geschichte sieht sich die Diakonie Neuendettelsau ganz besonders verpflichtet. Nicht nur in der historischen Aufarbeitung, sondern auch in einer aktiven Stellungnahme zu den gegenwärtigen Entwicklungen und Tendenzen.

Die Publikation verbindet beides: Die Sicht auf die historischen Wurzeln der Euthanasie und die Pervertierung des „Schönen Todes“ im Dritten Reich sowie die Sicht auf die aktuellen Entwicklungen.

Die ethischen Fragestellungen werden zukünftig in der Medizin und der Pflege weiter an Bedeutung zunehmen. Die Diakonie Neuendettelsau ist in fast allen Arbeitsbereichen mit diesen Entwicklungen konfrontiert. Sei es in unseren Krankenhäusern, in unseren Senioreneinrichtungen oder in unseren Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Es ist unsere Aufgabe, sich mit diesen ethischen Aspekten zu beschäftigen, aufgrund unseres christlichen Menschenbildes gegen Trends anzugehen, die den falschen Weg bedeuten. Es ist dabei auch unsere Aufgabe, Lösungen anzubieten. Einen Schritt in diese Richtung ist die Gründung unseres International Dialog College an Research Institut in Fürth. Gerade im Forschungsinstitut werden Fragestellungen zum Umgang mit Technik im letzten Lebensabschnitt untersucht, dabei aber auch die ethische Vertretbarkeit im Auge hat.

Hermann Schoenauer